presserat

Freitod

In großer Aufmachung berichtet eine Boulevardzeitung über den Freitod eines bekannten Rundfunk-Sportreporters. Motiv sei eine heimtückische Krankheit: Der Reporter habe befürchten müssen, blind zu werden. Er habe an einer Netzhautablösung gelitten. In einer Beschwerde beim Deutschen Presserat weist die Ehefrau auf Unwahrheiten in der Berichterstattung hin. Die Netzhautablösung sei erfolgreich operiert worden. Es stimme nicht, dass ihr Mann Fußballspieler nicht mehr habe erkennen können. In dem Abschiedsbrief sei von einer heimtückischen Krankheit nicht die Rede gewesen. In dem Artikel werde der Anschein erweckt, der Redaktion habe dieser Abschiedsbrief vorgelegen. (1989)

Der Deutsche Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Er vertritt grundsätzlich die Meinung, dass die Presse bei der Berichterstattung über Fälle von Selbsttötung größte Zurückhaltung üben sollte, um die ohnehin schon eingetretene Belastung der Hinterbliebenen nicht zusätzlich zu vergrößern. Im vorliegenden Fall liegt die besondere Situation vor, dass der verstorbene Ehemann als Sportjournalist einer breiten Öffentlichkeit bekannt war, so dass die Meldung von seinem Tod und dessen Hintergründe in der Öffentlichkeit auf großes Interesse stieß. Der Deutsche Presserat, der bei der Ausübung der Selbstkontrolle auch immer das Informationsrecht der Presse beachten muss, hat in Ziffer 8 des Pressekodex den Schutz der Privatsphäre eines Betroffenen zum Gebot für die Presse erhoben, gleichzeitig sagt er jedoch: »Berührt ... das private Verhalten eines Menschen öffentliches Interesse, so kann es auch in der Presse erörtert werden.« Hier wird sehr deutlich, dass der Presserat in einem besonderen Spannungsfeld zwei sich widerstrebenden Interessen gerecht werden muss. Im vorliegenden Fall kann der Presserat den Vorwurf, die Zeitung habe mehrere Tatsachen falsch wiedergegeben, nicht bestätigen. Soweit es um den Hinweis auf eine »heimtückische Krankheit« des Ehemannes geht, muss festgestellt werden, dass nach allem, was über eine Netzhautablösung allgemein bekannt ist, bedauerlicherweise eine solche Bezeichnung zutrifft, auch wenn eine Operation erfolgreich durchgeführt worden ist. Hinweise darauf und auf konkrete Sehschwierigkeiten bei den Sportübertragungen basieren auf Befragungen im Freundes- und Kollegenkreis des Verstorbenen und wurden nicht von der hier zitierten Zeitung veröffentlicht. Der Presserat muss davon ausgehen, dass hier das Ergebnis einer ordentlichen Recherche wiedergegeben wird. Den Vorwurf, die Zeitung erwecke den Eindruck, als habe der Redaktion der Abschiedsbrief des Verstorbenen vorgelegen, kann der Presserat nicht nachvollziehen. Die Zeitung gibt keine Zitate aus dem Abschiedsbrief wieder. Der Presserat hofft, dass die Probleme, die der Beschwerdeführerin mit der Veröffentlichung entstanden sind, durch einen zweiten Bericht im selben Blatt abgemildert werden konnten. Er empfindet diese zweite Veröffentlichung als einen

freundlichen und verständnisvollen Beitrag, mit dem ein verstorbener Kollege positiv gewürdigt wird. (B 20/89)

Aktenzeichen:B 20/89
Veröffentlicht am: 01.01.1989
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet